

Ombudschaft in der Jugendhilfe:

Wie steht's darum und wohin geht's?

Gliederung

- I. Grundlagen der ombudschaftlichen Beratung
in der Jugendhilfe
- II. Erste Schritte ins und im System der Jugendhilfe
- III. Offene fachpolitische Probleme
- IV. Effektivierungen der „Heimaufsicht“
- V. Implementierungen von Projekten

I. Grundlagen der ombudschaftlichen Beratung

Ombudschaft in der Jugendhilfe

Leistungsgewährung

Frage:

Wird eine bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Jugendhilfe im Einzelfall erbracht?

Was wenn nicht?

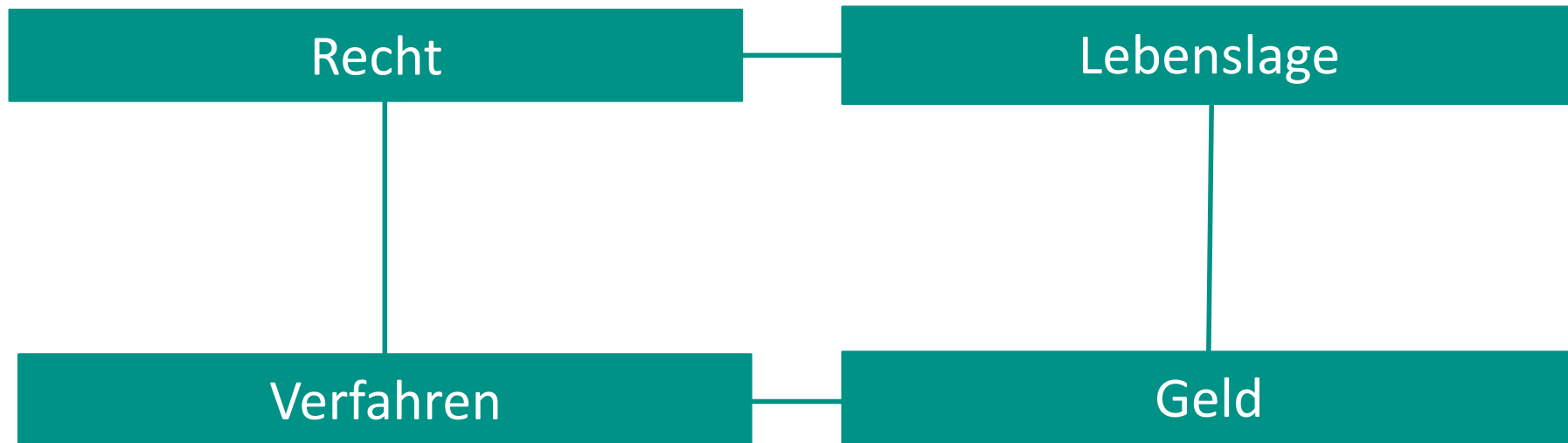
Leistungserbringung

Frage:

Wie kann für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe deren Beteiligung und Beschwerde wirksam gemacht werden?

I. Grundlagen der ombudschaftlichen Beratung

„Verfahren“ im Viereck sozialrechtlicher Aufgabenerfüllung



**nicht nur rechtlich,
sondern kommunikativ**

I. Grundlagen der ombudschaftlichen Beratung

Im Fokus: Das Verfahren

- Die Betroffenen sind im Verfahren keine Objekte der Hilfe, sie sind zu beteiligen, soll Gelingen von Hilfe eine Chance haben.
- Leistungen dieser Art können nur ko-produktiv gelingen, notwendig sind Kooperation und Interaktion.

I. Grundlagen der ombudschaftlichen Beratung

- Es gibt stets dynamische Wechselwirkungen von Leistungsgestaltung und Hilfebedarf
 - = Verschränkung von Entscheidung und Vollzug
 - = Vorläufigkeit der Entscheidungen
- Deshalb sind Rechtsansprüchen mit Blick auf die Besonderheiten des pädagogischen Prozesses Grenzen gesetzt
- „Harte Rechtsansprüche auf weiche Leistungen“
(lt. Prof. J. Münder)

I. Grundlagen der ombudschaftlichen Beratung

Doch zugleich: Strukturelle Gefahren

- Spezifisches Nähe – Distanz – Verhältnis
- Konkurrierende Entscheidungskriterien
- Machtasymmetrie

Deshalb:

**Beschwerde und Ombudschaft
auch in der Jugendhilfe**

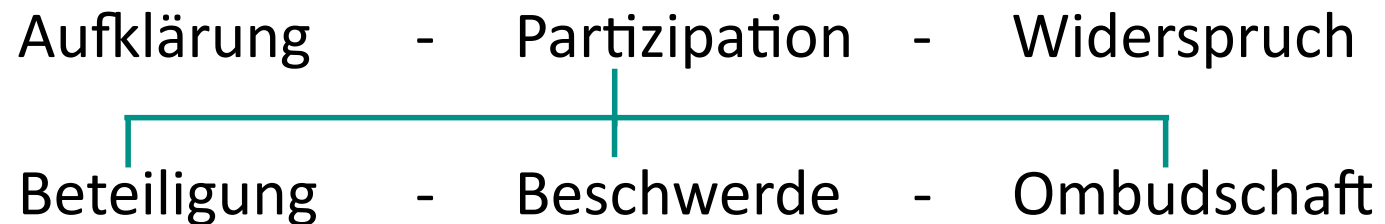
I. Grundlagen der ombudschaftlichen Beratung

Der begriffliche Kontext

1. Traditionell:



2. Intention:



II. Erste Schritte ins und im System der Jugendhilfe

**Es geht um das „Wie“,
aber bitte „in kleinen Schritten“**

Das Thema „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ erfährt zunehmend auch bei ehemaligen Kritikern allgemeine Akzeptanz:

- Keine Fortschreibung mehr der fachlichen Unfehlbarkeit des Jugendamtes
- Zunehmende Relevanz der Bedeutung der Rückmeldung von fachlichen Fehlern als Chance zur Qualitätsverbesserung

II. Erste Schritte ins und im System der Jugendhilfe

Nur vorsichtig erst....

Das bedeutet

- weder eine deutlich gestiegene Bereitschaft zur Öffnung der Jugendämter für eine unabhängige fachliche Kontrolle von außen
- noch eine bundespolitische Initiative bzw. Länder-übergreifende Regelung zur öffentlich geförderten Implementierung entsprechender Projekte

II. Erste Schritte ins und im System der Jugendhilfe

- In Berlin geht es mit dem ersten öffentlich geförderten Modellprojekt (BBO Jugendhilfe) um die Erprobung des **Wie** einer ombudschaftlichen Beratung bei Beschwerden zu Fragen der HzE-Leistungsgewährung und der Leistungserbringung.
- NRW folgt in 2016 mit einem mutigen Schritt der öffentlichen Finanzierung der Beratung der örtlichen Ebene durch die Fachstelle Ombudschaft.

III. Offene fachpolitische Probleme

Schwerpunkte

Strukturelle Absicherungen

1. Programmatisch
2. Gesetzlich
3. Besonderheiten:
Leistungserbringung
in Einrichtungen

Implementierung von Projekten

1. Förderung von unabhängigen Initiativen
und Projekten (Bundesnetzwerk)
2. Zu klären:
 - Unabhängigkeit (= Wovon wie abhängig?)
 - Ehrenamtlichkeit (= Wie wen in Beratungen
einbeziehen?)
3. Beratungsmethodik:
 - Weiterentwicklung von qualitativen
Standards
 - Erweiterter Anwendungsbereichen

III. Offene fachpolitische Probleme

Strukturelle Absicherungen

1. Programmatisch

Grundsätzlich:

- Beschwerdekultur ist bei weitem noch **keine Normalität** bei den Leistungsgewährern der Jugendhilfe
(= Angst vor verdeckter Fachaufsicht)
- Auch ombudschaftliche Beratung bleibt trotz bewusst reflektierter Unabhängigkeit den **Befangenheiten der Jugendhilfe** im sozialrechtlichen Machtkorsett unterworfen
(z.B. Sondersanktionen des SGB II gegenüber U25, Schutzlosigkeiten in geschlossenen Unterbringungen sowie Reformdebatte zur „großen Lösung“)

III. Offene fachpolitische Probleme

Strukturelle Absicherungen

1. Programmatisch / Konzeptionelle Herausforderungen:

- **Stadt-Land – Differenz:**
Je mehr Land/Fläche, desto mehr Beteiligung der Kommune/des Kommunalverbandes wird für die Zugänge zur ombudschaftlichen Beratung gebraucht
(= Erweiterter Kooperationsbedarf)
- **Öffentliche-Freie Träger – Differenz:**
Welche Rolle kommt einem öffentlichen Kostenträger mit der finanziellen und inhaltlichen Unterstützung einer unabhängigen ombudschaftlichen Beratungsstelle zu?
(= Erweiterte Einlassungsbereitschaft)
- **Probleme beim Übergang von der Initiative** in verbindlich verankertes Angebot: Aufgabe der Initiative erfüllt? Was bleibt?
Was sind die neuen Inhalte?
(= Erweiterte Ehrenamtspflege)

III. Offene fachpolitische Probleme

2. Gesetzliche Strukturabsicherungen

- Aktuelle Debatte um Öffnung des SGB VIII für „große Lösung“ auch von NRW aus nutzen.
Wenn das BMFSFJ sagt: „Vom Kind aus denken“, dann darf es nicht bei Rechtsansprüchen von Kindern auf „Teilhabe, Erziehung, Entwicklung“ bleiben, vielmehr braucht es besonders im Verfahren gesicherter Beteiligungsrechte.
- Ansatzpunkte im SGB VIII
 - § 8 ergänzen
 - § 36b neu
 - § 79 Abs.2 ergänzen

III. Offene fachpolitische Probleme

2. Gesetzliche Strukturabsicherungen

Anregung BRJ + Bundesnetzwerk Ombudschaft:

- **§ 36b SGB VIII**

„Junge Menschen und ihre Familien haben Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung“

- **§ 8 Abs.1 SGB VIII**

Erweitern in der Anwendung auch auf freie Träger der Jugendhilfe

- **§ 79 Abs.2 SGB VIII**

um einen Satz ergänzen, der sicherstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängige Einrichtungen ombudschaftlicher Jugendhilfe-

beratung und Beschwerdeinstanzen in geeigneter Weise fördern

III. Offene fachpolitische Probleme

2. Gesetzliche Strukturabsicherungen

Untergesetzlich:

1. Kooperationsvereinbarungen mit Jugendämtern
(= setzt erst einmal Aufbau von Dialog voraus)
2. In den VVs + Empfehlungen der Länder
(= z.B. Vorschlag des LJHA Berlin, aber erst werden Ergebnisse des BBO Jugendhilfe-Projekts abgewartet)

III. Offene fachpolitische Probleme

3. Besonderheiten: Leistungserbringung in Einrichtungen

- Beteiligungspraxis in stationären Einrichtungen ist vom Selbstverständnis der jeweiligen Fachkraft abhängig (trotz § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII)
- Beschwerdepraxis braucht zur Wirksamkeit noch fehlende strukturell-konzeptionelle Absicherungen
- Keine ausreichend wirksame „Heimaufsicht“ (trotz Forderungen des Rundes Tisches Heimerziehung und Haasenburg)

IV. Effektivierungen der „Heimaufsicht“

- Aktuelle Debatte der JFMK zu den §§ 45 ff. SGB VIII nutzen
- Drei Primat als Grundlage der Heimaufsicht:
 - Primat Anhörung,
 - Primat Kindeswohl
 - Primat ko-produktive Beratung
- §§ 45 ff. ergänzen (auch § 49 Landesrechtsvorbehalt)
 - um Meldepflichten der Jugendämter
 - um externe ombudschaftliche Beratungsstellen
 - um Bekräftigung des Primats (ko-produktive) Beratung

V. Implementierung von Projekten

1. Es brauchte wegen der Diversität ombudschaftlicher Beratungspraxen in der Jugendhilfe neben den sich langsam stabilisierenden Implementierungen in NRW und Berlin weiterer Modellversuche in den Länder zu Fragen
 - der einrichtungsbezogenen Begleitung
 - dem „Zuständig-bleiben“ an den Schnittstellen der Leistungskonkurrenzen des Sozialrechts
 - der ambulanten Hilfen
 - der Eingliederungshilfen (insb. mit der möglicherweise kommenden „großen Lösung“ im SGB VIII)
 - der großen Herausforderung und Aufgabe der UMF

2. Öffentliche Förderung wird die „Unabhängigkeit“ in den beratungsbezogenen Leistungsinhalten zusichern.

Wesentlicher ist, dass es zur Wirksamkeit einer solchen Zusicherung praktischer Aushandlungen zur Akzeptanz benötigt: durch z.B.

- begleitenden Fachbeirat,
- Evaluierungen der Beratungspraxis und
- öffentliche Kommunikation über deren Ergebnisse.

3. Initiativen brauchen einen gewissen Teil an hauptamtlicher Stützung. Die Herstellung solcher hauptamtlicher Stützungen könnte durch hohe Mitgliederzahlen und -beiträge oder eine privatrechtliche Stiftungslösung gewährleistet werden – das ist selten gegeben oder zu erwarten.

4. Zum Anschub und zur Verbreiterung von Modellprojekten und Verstetigungen von gut implementierten Ansätzen ombudschaftlicher Beratungen braucht es – komplementär für die Länder – der Unterstützung durch den Bund mittels Programmförderung.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**